

früheren Verordnungen gewesen sein mögen, gleich wie auch die Verordnung aus Prag von 1608 aufs neue die früheren Bestimmungen in etwas schärferer Weise wiederholte.*)

Auch in Erfurt verursachten die Jesuiten mehrfach Mißthelligkeiten, und die früheren Streitigkeiten des Rates mit dem Erzbischof von Mainz erhielten dadurch neue Nahrung. Als im Jahre 1650 eine kaiserliche Kommission in Erfurt erschienen war, um diese zwischen dem Stadtrate, der Bürgerschaft und dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz entstandenen verschiedenen Zwistigkeiten zu schlichten, suchte der letztere wieder Einfluß auf die ausübende Büchercensur zu gewinnen, indem er in dem dreizehnten der von ihm gegen den Rat angebrachten Klagepunkte verlangte, daß »Censura librorum Catholicorum in Ecclesiasticis und sonst in Politicis, denjenigen, welchen arte nectus bellicos solche vorzunehmen zukommen, auch künftig wieder zu überlassen sei.« Die kaiserliche Kommission erließ hierauf im sogenannten kaiserlichen Restitutionsregreß vom 8./18. Juli 1650 folgendes Dekret:

»Decretum in puncto Censurae librorum. In puncto Censurae librorum soll zuvörderst in facultate Theologica quodlibet Catholicos dem Herrn Pro-Cancellario; in Evangelicis vero Religion Theologis und dem Rathe, in übrigen Fakultäten aber, daß nichts contra constitutiones Imperii vorlauffe, der Rath zuerst die Revisio, quod materiam ipsam principalem aber darnach dieselbe beschaffen, censura jeder Fakultät Decano und wenn derselbe solche Censur befohlen wird, verbleiben und dafern die Katholischen oder vicissim die Evangelischen in einem und andern über die ausgelesene Scripta sich zu beklagen vor jedem Theils Obrigkeit, das gravamen angebracht werden.«**)

Hierdurch war eine feste Anordnung getroffen, nach welcher die Censur in Erfurt gehandhabt werden sollte; doch hat es den Anschein, als ob auch trotz dieser Bestimmungen gegen die Buchdrucker nicht richtig vorgegangen werden konnte, da man in vielen Fällen unsicher war, ob die inkriminierte Schrift auch in Wirklichkeit eine »Famoschrift« sei.

Daß in der damaligen Zeit trotz der stets aufs neue erlassenen Censurverfügungen in Erfurt häufig die Censur umgangen wurde, dafür giebt der folgende Fall den besten Beweis. Die beiden Erfurter Buchhändler Johann Birkner und Andreas Michael hatten in der Ostermesse 1623 drei angebliche Famoschriften mit zur Messe nach Leipzig gebracht, die ihnen dort konfisciert wurden. Michael hatte keine Kaution bis zum Austrag der Sache zu hinterlegen vermocht und war deshalb in Haft genommen worden. Auf die Mahnung des Rats der Stadt Leipzig um endlichen Entscheid vom 23. Mai kam dann am 27. Mai die vom Kurfürsten Johann Georg I. eigenhändig vollzogene, merkwürdige Resolution:

»Man befindet sich gleichwohl so viel, daß die drey Schriften nicht alle Famoschriften u. s. w. seyen, Jedoch lassen wir es bey der beschenehen confiscation bewenden, Bndt seindt zufrieden, daß Andreas Michel mit einem verweiß, und legen angelobung hinüro dergleichen famoschriften nicht zuführen wider vñ freyen Fuß gestellet werde.«***)

Ein Mandat ganz besonders die Zeitungscensur betr. erließ Kaiser Leopold I. am 1. Juli 1699, in welchem es u. a. hieß:

»Damit auch die auf der Post häufig abichidende mancherley geschriebene particular blättchen und Zeitungen, worinnen öfters publica und höchstverbotene Secreta, welche bey denen Ausländern schädliches Nachdrucken und andere gefährliche confusiones verursachen u. s. w. haben wir unsern General Hof/ErbsPostmeistern, die ohnedem ihres Amtes wegen zustehende Veranstellung und Disposition zur Verfassung dererley geschriebener Zeitungen sogestalten einzuräumen

*) Ausführliches darüber in Lüning l. c. Pars generalis. S. 439.

***) S. J. v. Falkenstein, Alte-, Mittel- und Neue Historie von Erfurth u. s. w. Erfurth 1739. S. 784.

****) Vgl. Archiv f. Geschichte d. Deutschen Buchhandels. VIII. Kirchoff, zur alt. Gesch. d. Priv. g. Nachdr. S. 48.

und zu übergeben, daß solche verfaßte Blättl jedes mahl gehörigen Orts zeitlich ad Censuram gebracht sodann gemäß derselben Censur ohne hernach etwas Weiteres dazuzusehen oder davon zu nehmen, nach fernerer Veranlassung unser General Hof und Erb Postmeisters, entweder abgeschrieben oder allermänniglichen ohngehindert hier und dorten nach Belieben gedruckt und ausgegeben werden mögen« u. s. w.

War vorstehende Verordnung hauptsächlich aus politischen Gründen erlassen worden, so faßte der unterm 8. Juli 1715 vom Kaiser Karl VI. ausgegebene offene Brief vorzugsweise den Schutz des Einzelnen ins Auge. In diesem Dekret wurde »nach guten zeitigen Rath, im Einvernehmen mit den Reichsständen« angeordnet,

»daß keiner von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubensbekenntnissen er sein möge, dem andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber dem Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmähearten, schimpflichen Gedichten u. s. w. ohnbeseidener Weise angriffe, schmähe u. s. w. mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grundzüge des Heiligen Römischen Reiches angefehene Lehren aufbringen solle u. s. w. Wir befehlen, setzen ordnen und vermähnen insonderheit die Geistlichen, Prediger und alle Schrift- und Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, sie seien fremdd oder einheimisch, bevorab die BücherCommissarius bei Vermeidung harter Bestrafung und Unserer und des Reichs Ungnade alles was gegen den Mißbrauch der Buchdruckereien u. s. w. in genaue Obachtung zu ziehen u. s. w. auch keine Buchdrucker zuzulassen, so nicht angeessene ehrbare Leute wären und sich nicht mittelst Ehdess verbindlich gemacht hätten, sich nach den Reichsstatuten zu halten, auch verständige und gelehrte Censores anzustellen wären und überhaupt keine Schrift gedruckt würde, ohne Nennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, Buchdruckers Namen und Zunameu, Stadt oder Orte; Alle dagegen laufende Schriften sollen confiscirt, Schreiber, Urheber, Buchdrucker und Verkäufer an Gut und Vermögen auch nach Beschaffenheit an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnmachlässig gestraft werden« u. s. w.*)

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Urheberrechts-Vertrag mit Großbritannien. — In der Sitzung des Reichstages vom 26. d. M. wurde die am 2. Juni zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien abgeschlossene Übereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst in dritter Beratung endgültig angenommen.

Vom Stuttgarter Buchhandlungsgehilfenverein. — Der Stuttgarter Buchhandlungsgehilfenverein wird sein neunzehntes Stiftungsfest am 4. Juli durch einen Ausflug in die herrlich gelegenen Schwarzwaldorte Calw, Teinach, Zavelstein und Kloster Hirsau festlich begehen. Ein Frühschoppen auf der Höhe des Zavelstein um 10 Uhr, ein Festessen im »Badischen Hof« in Calw gegen 1 Uhr und ein kühles Glas Bier am Spätnachmittag in den malerisch in den Felsen gebetteten Hängen des »Felsentellers« in Calw werden die besonders hervortretenden Vereinigungspunkte des Tages bilden.

Gegen die Fremdwörter. — Wie uns mitgeteilt wird, beabsichtigt ein Berufsgenosse, welcher schon früher in diesem Blatte mit dankenswertem Eifer dem Fremdwörterunwesen in der Geschäftssprache des deutschen Buchhandels entgegengetreten ist, ein seit lange vorbereitetes Verdeutschungswörterbuch zum besonderen Gebrauche des deutschen Buchhändlers in allernächster Zeit herauszugeben.

*) S. F. C. Lesser, Typographia jubilans, d. i. kurzgefaßte Historie der Buchdruckerey u. Leipzig 1740. S. 391—396.